

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen.

Der Kreis Steinfurt begrüßt die Inhalte zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf des LEP setzt ein klares Zeichen für eine nachhaltige Zukunft des Landes und passt die Landesplanung an die Herausforderungen an einen modernen Wirtschaftsstandort an, indem gezielt wertvolle Flächen gesichert und gleichzeitig klimagerechtes Wachstum ermöglicht wird.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen sowie Erläuterungen in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen folgende Anmerkungen:

### **Siedlungsentwicklung**

Grundsätzlich unterstützt der Kreis Steinfurt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1) ebenso wie den Grundsatz 6.1-2 zur langfristigen Reduktion des Flächenverbrauchs. Die planerische Orientierung an einer Flächenkreislaufwirtschaft sowie die Reaktivierung innerörtlicher Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) stellen wichtige Bausteine dar, um Nachhaltigkeitsziele in der Flächenpolitik zu erreichen. Die Kommunale Planungshoheit wird so mit der Möglichkeit kombiniert, auf strukturelle Veränderungen zügig zu reagieren und zum Beispiel auf veränderte Wohnraumbedarfe oder wirtschaftliche Ansiedlungswünsche einzugehen. Die Entwicklungen im Außenbereich, wie Rettungswachen, Feuerwehrhäuser und Einrichtungen zum Katastrophenschutz werden wieder möglich und die Entwicklungsmöglichkeiten von kleineren Ortsteilen wiederhergestellt. Es wird zu bedenken gegeben, dass einhergehend mit der Vereinfachung und Flexibilisierung, mit der ggf. ein Hemmnisabbau für die Inanspruchnahme von Flächen einhergeht, auch die Verantwortung der Planer steigt. Im Grundsatz 6.1-8 schlägt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Nachschärfung vor, um möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen: *Die Aussage „Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.“ sollte ergänzt werden durch den Zusatz: „Ausnahmen sollen möglich bleiben, wenn z.B. infolge eines langen Brachestadiums und der Reifung zum ökologisch oder artenschutzfachlich wertvollen Lebensraum eine hohe / höhere Wertigkeit entstanden ist, v.a. dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Erhalt bzw. die naturschutzfachliche Berücksichtigung erfordert.“*

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanänderung Münsterland1 konnte die Festlegung des vorgeschlagenen GIB-Z-EE am Standort der Zentraldeponie Altenberge trotz der Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung Münster und der grundsätzlichen Schlüssigkeit des Konzeptes nicht erfolgen, da

diese mit den landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.3-3 LEP) nicht vereinbar waren. Demnach sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende

Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur.

Es wird angeregt, die Regelungen entsprechend anzupassen, so dass die Einrichtung eines Energieparks zukünftig im Bereich der Zentraldeponie Altenberge mit besten Standortvoraussetzungen realisierbar wird und der Verbund erneuerbarer Energien gestärkt wird.

### **Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz**

Die Weiterentwicklung der Freiraum- und Naturschutzplanung als Vorrangflächen für den Naturschutz sind ein wichtiger Baustein für die Biodiversität. Wertvolle Freiräume sollen erhalten, fortentwickelt und vernetzt werden. Entsprechend des Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal sind 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 unter Schutz zu stellen. Demzufolge müssen die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für den Freiraumschutz angepasst werden. Hinsichtlich der Gebiete für den Schutz der Natur wird auf die Neuaufstellung der Landschaftspläne im Kreis Steinfurt hingewiesen. Bislang sind fünf Landschaftspläne im Kreisgebiet rechtskräftig geworden. Die Anzahl der noch zu erstellenden Pläne beträgt insgesamt 26. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Verfahren neue Schutzgebiete vorgeschlagen werden. Die im Ziel 7.2-3 geschaffene Ausnahmeregelung für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen kann nachvollzogen werden und dient den Erfordernissen. Sie bedeutet dennoch auch eine mögliche Schwächung für die Biotopverbundziele. Automatisch erhöht sich aus Sicht der unteren Naturschutz-

behörde die Bedeutung für die verbleibenden Bereiche zum Schutz der Natur. Auch sollten die Prüfungen zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen gründlich erfolgen, um unnötige schwerwiegende Einschränkungen für die angestrebten Biotopverbünde zu vermeiden.

Der Kreis Steinfurt zählt zu den waldarmen Regionen. Der Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen hat eine besonders hohe Bedeutung. Das neu eingeführte Ziel 7.3-3 auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturtrassen wird insgesamt unterstützt. Der neue Grundsatz erhöht potenziell die Konkurrenzsituation für Bedarfe im Offenland (Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlungserweiterung). Andererseits scheint er auch eine bessere Flexibilität zu bieten, z.B. auch den Erhalt von Wald unter (zulässigem, begründeten, planbedingten) Verlust einer (eher) minderwertigen Bestandswaldfläche bei Ersatz durch eine höherwertig zu entwickelnden Waldfläche. Das Ausnutzen der geschaffenen Möglichkeit wäre daher mit viel Bedacht und unter Wahrung, ggf. Mehrung zu schützender Werte und

Funktionen umzusetzen.

Der Kreis Steinfurt plant gemeinsam mit einem Beirat aus Vertretern beteiligter Akteure die Erarbeitung einer Waldstrategie für den Kreis Steinfurt. Hier können und sollen die neuen Ziele und Grundsätze Berücksichtigung finden. Im Gegenzug sollten (konkretisierte und ergänzende) Inhalte der Strategie ihrerseits zukünftig in relevanten Plänen oder Planänderungen Berücksichtigung finden.

Die Ziele im Bereich des Hochwasserschutzes (7.4-6 und 7.4-8) werden ausdrücklich begrüßt. Sie unterstreichen die

Notwendigkeit, Überschwemmungsflächen freizuhalten und potenzielle Überflutungsgefahren planerisch frühzeitig zu berücksichtigen.

Es wird befürwortet in diesem Zusammenhang eine stärkere Verzahnung von Landes- und kommunalen Maßnahmen z.B. zur dezentralen Regenrückhaltung und Flächenentsiegelung erfolgen soll. Durch die konsequente Umsetzung dieser Ziele wird ein besserer Schutz für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die bestehende und geplante Infrastruktur erreicht.

Im Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren könnte und sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ergänzt werden, dass neben ggf. technischen Planungen immer auch naturnahe Planungen / Maßnahmen zur Überflutungsgefahrenprävention zu erwägen sind.

Mobilität und Infrastruktur.

Ziel sollte sein, bei der Umgestaltung aber auch der Schaffung von Siedlungs- und Verkehrsraum, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Verkehrsbelastung zu vermeiden. Der Ausbau von Verkehrsmittel-Angeboten des Umweltverbundes sollen zukünftig schon in frühen Phasen der Planung mitgedacht werden. Dabei sollen alle Verkehrsmittel berücksichtigt und eine intermodale Mobilität angestrebt werden. Vor allem der Förderung des ÖPNV und auch des Radverkehrs, sowie der dazugehörigen Infrastruktur kommt eine besondere Bedeutung zu.

Der neugeplante Grundsatz 8.2-8 zur Nachnutzung bestehender Kraftwerksstandorte – etwa für Wasserstoff oder erneuerbare Energien wird begrüßt. In einer u.a. bergbaulich geprägten Region mit Tradition im Energiesektor ergibt sich daraus eine zentrale Perspektive für den Strukturwandel, wie dieser bereits heute am ehemaligen RAG Standort in Ibbenbüren erfolgt, wo ein neuer Konverter gebaut wird.

### **Freiflächen-Solarenergie**

Die Beanspruchung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen löst regelmäßig Nutzungskonflikte aus. Die hohen Ausbauziele von 15,7 Gigawatt nehmen die Inanspruchnahme großer landwirtschaftlicher Flächen in Kauf.

Demgegenüber wird dem Potential, das sich im Bereich von Floating-PV erreichen ließe, nur wenig Beachtung geschenkt. Es wird angeregt die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Floating-PV-Anlagen zu verbessern. Auch die vorhandenen Potenziale auf bereits in Anspruch genommenen Flächen wie z.B. großflächige Hallendächer sollen prioritär genutzt werden. Es sollten für die

Freiflächen-Photovoltaik schwerpunktmäßig die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten privilegierten Flächen, d.h. Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern genutzt werden, bevor andere Freiräume beansprucht werden.

Die Einführung eines Flächenmonitorings als Steuerungsinstrument wird begrüßt, – insbesondere unter der Prämisse, dass landwirtschaftliche Flächen durch ein nachvollziehbares Monitoring geschützt werden.

### **Landwirtschaftliche Kernräume**

Die Ausweisung sogenannter „Landwirtschaftlicher Kernräume“ als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ist im Grundsatz nachvollziehbar, darf jedoch nicht gleich- oder höherwertige naturschutzfachliche Belange automatisch benachteiligen. Insofern muss ungeachtet des Vorbehaltes eine angemessene Berücksichtigung und ggf. Vorrangigkeit auch dieser Belange verbleiben und Beachtung finden. Insofern wären entsprechende Aussagen und Erläuterungen ausdrücklich zu ergänzen.

Freundliche Grüße

*Fußnote:*

1

Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist mit Bekanntmachung am 17. April 2025 in Kraft getreten.